

Position der DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Köln, 30. April 2013

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuarien und damit auch der Verantwortlichen Aktuarien (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarien und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Der Vorstand der DAV und der für die Belange der Krankenversicherung zuständige Ausschuss begrüßen die Einführung eines Notlagentarifs für Personen mit Beitragsrückstand.

Nach derzeitiger Rechtslage werden Nichtzahler nach einem Jahr seit Beginn des Ruhens auf den Basistarif umgestellt, in dem in den allermeisten Fällen der Höchstbeitrag (im Jahr 2013: 610,31 Euro) zu zahlen ist. Dies führt sowohl für den Nichtzahler als auch für das Kollektiv der Beitragszahler zu negativen Entwicklungen.

Der Beitragsrückstand wächst kontinuierlich an. Für einen Versicherten in einem Tarif für Nichtbeihilfeberechtigte ist bei Umstellung in den Basistarif im Jahr 2013 der monatliche Höchstbeitrag von 610,31 Euro zu zahlen. Der Beitragsrückstand erhöht sich durch die Umstellung jedes Jahr um einen hohen Betrag (mit steigender Tendenz, da der Höchstbeitrag im Basistarif jedes Jahr ansteigt).

Die meisten Krankenversicherer verzichten auf die Umstellung auf den Basistarif, damit durch das Mehrbeitragssoll nicht zu hohe bilanzielle Verpflichtungen auf sie bzw. das Versichertenkollektiv zukommen. Diese Unternehmen verhalten sich damit im Sinne der Versicherten.

Nur wenige Versicherer stellen nach einem Jahr Ruhen in den Basistarif um. Dies erhöht die Heterogenität des Basistarifs, der seine Funktion als Referenztarif für die Höhe des Übertragungswertes ohnehin nur schwer erfüllen kann.

Während des Ruhens der Leistungen müssen nach der derzeitigen Gesetzeslage weiterhin Alterungsrückstellungen aufgebaut werden, weil die Nichtzahler weiterhin dem Versichertenkollektiv zugerechnet werden, für das Alterungsrückstellungen zu bilden sind. Diese werden somit aus Mitteln finanziert, die der Versicherungsgemeinschaft zum Beispiel zur Beitragsrückerstattung oder zur Limitierung von Beitragsanpassungen zur Verfügung stehen sollten.

Mit dem Gesetzesentwurf wird diesen Entwicklungen entgegengewirkt:

Zum einen wird der im Notlagentarif zu zahlende Beitrag begrenzt, so dass ein Anwachsen des Beitragsrückstands in wesentlich geringerem Ausmaß erfolgt. Der maximal zu zahlende Beitrag soll auf rund 100 Euro begrenzt werden, also rund einem Sechstel des Beitrags im Basistarif, der nach derzeitiger Rechtslage zu zahlen wäre. Zum anderen wird es möglich sein, Beträge aus den bereits gebildeten Alterungsrückstellungen zur Reduzierung des Beitrags heranzuziehen, hierdurch wird die Beitragsbelastung noch weiter minimiert.

Im Notlagentarif werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Die Belastung der Versichertengemeinschaft wird also deutlich reduziert.

Außerdem werden die sog. Nichtzahler durch den Notlagentarif eine größere Rechtssicherheit erhalten: Derzeit werden ihre Ansprüche nur aus dem Gesetzeswortlaut des § 193 Abs. 6 VVG und aus der Rechtsprechung zum Asylbewerberleistungsgesetz hergeleitet. Mit dem Notlagentarif sollen sie ein Bedingungsnetz erhalten, in dem ihre Leistungsansprüche definiert werden.